

**Verordnung über die
Wasserversorgungsanlagen (WVVO)**

vom 7. September 2020

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt
am 7. September 2020

Inkraftsetzung am 1. Januar 2021

Inhalt

Artikel	Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	8
1 Zweck und Geltungsbereich	8
2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	8
3 Versorgungsgebiet	8
4 Umfang der Versorgung	9
5 Strategische Wasserversorgungsplanung	9
6 Qualitätssicherung	9
7 Bezüger	10
<u>II. Wasserversorgungsanlagen</u>	10
8 Versorgungsanlagen	10
9 Leitungsnetz	10
10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	10
11 Hydrantenanlagen	10
12 Öffentliche Brunnenanlagen	11
13 Beanspruchung von Privatgrund	11
14 Schutz der öffentlichen Leitungen	12
<u>III. Hausanschlussleitungen</u>	12
15 Definition	12
16 Erstellung und Kosten	12
17 Anschluss	13
18 Erdung	13
19 Erwerb Durchleitungsrechte	14
20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	14
21 Unterhalt und Erneuerung	14
22 Nullverbrauch	15
23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	15

Inhalt

Artikel	Seite
<u>IV. Haustechnikanlagen</u>	15
24 Definition	15
25 Eigentumsverhältnisse	16
26 Haftung	16
27 Erstellung/Meldepflicht/Bewilligung	16
28 Technische Vorschriften	17
29 Abnahme	17
30 Installationskontrolle	17
31 Unterhalt	18
32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	18
33 Wasserbehandlungsanlagen	18
34 Frostgefahr	18
<u>V. Wasserlieferung</u>	19
35 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	19
36 Einschränkung der Wasserabgabe	19
37 Anschlussgesuch	20
38 Haftung der Bezüger	20
39 Meldepflicht	20
40 Wasserableitungsverbot	20
41 Unberechtigter Wasserbezug	20
42 Vorübergehender Wasserbezug	21
43 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	21
44 Abnahmepflicht	21
45 Wasserabgabe für besondere Zwecke	21
46 Abnorme Spitzenbezüge	21

Inhalt

Artikel	Seite
<u>VI. Wassermessung</u>	22
47 Einbau	22
48 Haftung	22
49 Standort	22
50 Technische Vorschriften	22
51 Ablesung der Messeinrichtung	22
52 Messung	23
53 Störungen	23
<u>VII. Finanzierung</u>	23
54 Eigenwirtschaftlichkeit	23
55 Kostendeckung	24
56 Kostentragung Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen	24
57 Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen	24
58 Erschliessungsbeiträge	25
59 Kostentragung Hausanschlussleitungen	25
60 Festsetzung der Gebühren	25
61 Bemessung der Anschlussgebühren	25
62 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	26
63 Nachforderung von Anschlussgebühren	26
64 Benutzungsgebühren	27
65 Abgeltung von Sonderleistungen	28
66 Weitere Bestimmungen zur Benützungsg Gebühr	28
<u>VIII. Rechnungstellung und Inkasso</u>	28
67 Rechnungstellung und Fälligkeit	28
68 Gebührenpflichtiger Schuldner	29
69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	29
70 Verjährung	30

Inhalt

Artikel	Seite
<u>IX. Haftungs- und Schlussbestimmungen</u>	30
71 Haftung	30
72 Rechtsschutz	30
73 Inkrafttreten	30
<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	31

Präambel: Alle Personenbezeichnungen gelten, unabhängig von der Formulierung, für beide Geschlechter.

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2

Zuständigkeit und
Aufgaben der
Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung Bachenbülach (WVBB) ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die WVBB ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3

Versorgungsgebiet

Die WVBB stellt die Versorgung innerhalb des Gemeindegebietes sicher. Ausserhalb der Bauzonen ist die WVBB nicht zur Wasserabgabe (unter anderem zur Bewässerung von Kulturland) verpflichtet. Sie kann jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen, fördern. Die WVBB kann sich an den Investitionen beteiligen, wenn für den Anschluss ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Investition wirtschaftlich vertretbar, zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4

¹ Die WVBB liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung und dem jeweiligen Gebührenblatt.

Umfang der
Versorgung

² Die WVBB kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann sie Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist der Tarif der Bezügergemeinde. Die Gemeinde kann Mehrkosten verrechnen.

Art. 5

¹ Die Gemeinde ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Strategische
Wasserversor-
gungsplanung

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 6

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVBB ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Qualitätssicherung

² Der Gemeinderat bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7

Bezüger

¹ Bezüger im Sinne dieser Verordnung sind:

- Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaften;
- Temporäre Wasserbezüger.

² Mit dem Anschluss an das Verteilnetz anerkennt der Bezüger diese Verordnung und die jeweils gültigen Vorschriften und Gebühren.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 8

Versorgungs-
anlagen

Versorgungsanlagen sind für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendige Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der WVBB.

Art. 9

Leitungsnetz

Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Art. 10

Erstellung, Betrieb
und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 11

Hydrantenanlagen

¹ Die WVBB hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitungen sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende öffentliche Anlageteile.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten und Absperrorgane auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WVBB, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

⁴ Die WVBB übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

⁵ Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVBB und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Löschwasservorrat zur Verfügung.

⁶ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihre Verwendung entscheidet die Feuerwehr.

⁷ Ausnahmen bilden die regelmässigen Reservoirreinigungen und die periodischen Sanierungen der Reservoirkammern. Die WVBB hat die Feuerwehr über diese Ausnahmesituation rechtzeitig zu informieren.

⁸ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVBB. Unbefugten ist die Benützung der Hydranten verboten.

Art. 12

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der WVBB. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der WVBB.

Öffentliche
Brunnenanlagen

Art. 13

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der WVBB das Leitungsbaurecht gemäss Art. 691 ZGB durch sämtliche Grundstücke für Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen zu gewähren. Wird auf dem betroffenen Grundstück ein Anschluss für den betroffenen Grundeigentümer erstellt, muss das Leitungsbaurecht kostenlos gewährt werden. Andernfalls sind dem Grundeigentümer die landesüblichen Baurechtsentschädigungen auszurichten.

Beanspruchung
von Privatgrund

² Die WVBB ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen.

³ Der Zugang zu den Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie den Hydrantenanlagen und Absperrorganen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet werden.

Art. 14

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVBB über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die WVBB verfügt über eine Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitungen

Art. 15

Definition

¹ Als Hausanschlussleitungen werden die Leitungen von der Versorgungsleitung bis Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzähler-schachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung inkl. T-Stück und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 16

Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVBB bestimmt.

² Grundeigentümer als Auftraggeber dürfen die Hausanschlussleitung nur nach Vorgaben der WVBB erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellter Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 17

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVBB für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

Anschluss

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

³ Bei mehr als einer Hausanschlussleitung ist eine interne Verbindung nicht erlaubt.

⁴ Verfügt der Bezüger zusätzlich über eigenes Wasser, ist sicherzustellen, dass zwischen den Einrichtungen der Eigenwasserversorgung und den Anlagen der WVBB keinerlei Verbindungen oder Ummstellmöglichkeiten hergestellt werden können. Systemtrenngeräte hierfür sind untersagt.

Art. 18

¹ Die Benützung der Wasserleitungen für die elektrische Erdung ist nur noch bei bestehenden Anlagen gestattet und ist bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit abzutrennen.

Erdung

² Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Stromlieferanten.

Art. 19

Erwerb Durch-
leitungsrechte

Durchleitungsrechte mit Unterhaltsregelungen sind im Grundbuch mittels Dienstbarkeitsvertrag anzumerken. Der WVBB ist ein Zeugnis darüber vorzulegen.

Art. 20

Eigentumsverhält-
nisse der Hausan-
schlussleitung

Der Wasserzähler steht im Eigentum der WVBB, alle übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 21

Unterhalt und
Erneuerung

¹ Die Schieber der Hausanschlussleitung werden ausschliesslich durch die WVBB oder deren Beauftragte unterhalten und zu Lasten der Grundeigentümer erneuert. Der freie Zugang zu den Schiebern muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet werden. Eine Überdeckung der Schieber ist nicht gestattet.

² An alle Hausanschlussleitungen ohne vorhandenen Schieber sind bei Reparaturen oder Arbeiten an der Versorgungsleitung Schieber zu Lasten der Grundeigentümer einzubauen. Die WVBB kann im Rahmen von Arbeiten an der Versorgungsleitung bei vorhandenen Schiebern im öffentlichen Grund die Kosten für Material, Lieferung und Montage eines Ersatzschiebers vornehmen. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³ Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Massgebend ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

⁴ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVBB sofort mitzuteilen.

⁵ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen auf Kosten der Grundeigentümer zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- nach Erreichen der technischen Funktionsdauer.

Art. 22

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Der Mindestverbrauch pro Zähler beträgt 3 m³ pro Jahr.

Nullverbrauch

² Kommt der Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVBB die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 23.

Art. 23

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVBB zu Lasten des Bezügers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern der Bezüger nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zusichert.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

IV. Haustechnikanlagen

Art. 24

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Definition

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 25

Eigentumsverhältnisse

¹ Die Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 26

Haftung

Die Grundeigentümer haften für die Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 27

Erstellung/
Meldepflicht/
Bewilligung

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Haustechnikanlagen bedürfen einer Bewilligung der WVBB. Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzung für die Erteilung einer Installationsberechtigung richtet sich nach dem Reglement des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ (GW101d), aktuelle Ausgabe.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVBB melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVBB umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 28

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Technische
Vorschriften

Art. 29

Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von der WVBB abnehmen zu lassen. Die WVBB übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abnahme

Art. 30

¹ Der WVBB oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen haben die Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVBB die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVBB die Mängel auf Kosten der Grundeigentümer beheben lassen.

Installations-
kontrolle

² Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung, Anpassung, oder im Hinblick auf einer generellen Überprüfung bezüglich der Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Installationskontrolle.

³ Die WVBB ist nicht verpflichtet, alle Hausinstallationen (neue, erweiterte oder angepasste) zu kontrollieren. Sie entscheidet an Hand vermuteter Risiken. Die WVBB oder deren Beauftragte sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

⁴Die WVBB ist berechtigt, auf Kosten der Bezüger die Instandstellung oder Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung an den Installationen zu verlangen oder selber zu veranlassen.

Art. 31

Unterhalt

Die Bezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungs-verhältnissen.

Art. 32

Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

Art. 33

Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

² Der Betrieb von kritischen Anlagen in Bezug auf die Erhaltung der Trinkwasserqualität in der Hausinstallation wie Regenwassernutzungsanlagen, Enthärtungsanlagen, usw. bedarf einer Bewilligung der WVBB.

³ Für Wassernachbehandlungsanlagen sind zwingend Service-Abonnemente abzuschliessen.

Art. 34

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Bezüger.

V. Wasserlieferung

Art. 35

¹ Die WVBB liefert Trinkwasser, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Sie ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Prozesswasser, Härte, Mineraliengehalt usw.).

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung

² Die WVBB gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:

- das Versorgungsgebiet für den normalen Gebrauch ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW bedient werden kann. Eine Ausnahme bilden einzelne hochgelegene Liegenschaften;
- die Löschwasserversorgung nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung bzw. der SVGW Richtlinie W5, gewährleistet ist.

Art. 36

¹ Die WVBB kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

Einschränkung der
Wasserabgabe

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Brandfällen.

² Die WVBB ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüglern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel während der ordentlichen Arbeitszeit ausgeführt. Wünschen die Bezüglern die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, tragen sie die Mehrkosten. Die WVBB ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Haustechnikanlagen und an die angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Bezüger.

Art. 37

Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der WVBB ein Anschlussgesuch nach Vorgaben der WVBB einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVBB einen Hausanschluss verweigern.

Art. 38

Haftung der
Bezüger

Die Bezüger haften gegenüber der WVBB für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 39

Meldepflicht

Handänderungen sind der WVBB frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 40

Wasserableitungs-
verbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVBB Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 41

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVBB ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 42

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung der WVBB und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Vorübergehender
Wasserbezug

Art. 43

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers resp. mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz sowie mit dem temporären Wasserbezug über Hydranten. Es endet mit der Abtrennung des Anschlusses von den Anlagen der WVBB oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung.

Beginn und Ende
des Bezugs-
verhältnisses

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVBB mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 44

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVBB zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Abnahmepflicht

Art. 45

Jeder Anschluss von Schwimmbädern und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer Bewilligung der WVBB. Diese ist berechtigt, an die Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Wasserabgabe für
besondere Zwecke

Art. 46

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen kann an eine besondere Vereinbarung zwischen der WVBB und den Bezüglern geknüpft werden. Die WVBB kann die Vereinbarung an besondere Auflagen knüpfen oder verweigern.

Abnorme Spitzen-
bezüge

VI. Wassermessung

Art. 47

Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von der WVBB zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Bezüger.

² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVBB entscheidet über Ausnahmen.

³ Die WVBB entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 48

Haftung

Die Bezüger haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 49

Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVBB bestimmt. Die Bezüger haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, ist zu Lasten der Bezüger ein Wasserzählerschacht zu erstellen.

Art. 50

Technische
Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane zu installieren.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 51

Ablesung der
Messeinrichtung

¹ Die Ableseperioden werden von der WVBB festgelegt.

² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 52

Die WVBB revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wird die Messgenauigkeit vom Bezüger angezweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WVBB ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVBB die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messung

Art. 53

Störungen an der Messeinrichtung sind der WVBB sofort zu melden.

Störungen

VII. Finanzierung

Art. 54

Die WVBB hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

Eigenwirtschaftlichkeit

- die Konzessionskosten;
- die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- die Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung.

Art. 55

Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 56

Kostentragung Transport-, Haupt- und Versorgungs- leitungen

Die Kosten für die Erstellung der Transport- und Hauptleitungen trägt in der Regel die WVBB. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Diese werden anhand der Baukosten der Versorgungsleitung direkt erhoben.

Art. 57

Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt der Verursacher. Die Bauarbeiten werden durch die WVBB veranlasst. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über.

² Der Verursacher hat die Kosten der WVBB unverzinslich vorzuschüssen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Danach hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

³ In Gebieten von privaten Wasserversorgungen sind deren Eigentümer für die Wasserversorgung von Bauten und Anlagen zuständig und verantwortlich.

Art. 58

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitung Beiträge zu entrichten.

Erschliessungs-
beiträge

Art. 59

Die Kosten der Hausanschlussleitung inkl. T-Stück, Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Kostentragung
Hausanschluss-
leitungen

Art. 60

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Gebührenblatt geregelt, welches vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Festsetzung der
Gebühren

Art. 61

¹ Für den Anschluss an die WVBB und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Bemessung der
Anschlussgebühren

² Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.5 % (exkl. MwSt.) der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

³ Werden Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen, mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.) setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

⁴ Bauliche Werterhöhungen an und in Gebäuden sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zum Ansatz gemäss Absatz 2.

Art. 62

Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund des Schätzungsergebnisses der GVZ definitiv berechnet und über das Bardepot abgerechnet.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die Wasserversorgungsanlagen.

³ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahre eine Neubaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Der Nachweis der ursprünglich geleisteten Anschlussgebühr ist durch die Bauherrschaft zu erbringen. Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

⁴ Für Betriebe mit besonders hohem Wasserbezug kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die zu erstellende Infrastruktur orientiert.

Art. 63

Nachforderung von Anschlussgebühren

¹ Bei baulichen Veränderungen, die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) oder beim Wegfall einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung, hat eine Gebühreennachzahlung zu erfolgen.

² Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz.

³ Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz sowie Anlagen zur thermischen oder photovoltaischen Energiegewinnung unterliegen keiner Gebührennachzahlung.

⁴ Bei Bauvorhaben mit energetischen Massnahmen gemäss Abs. 3 hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung und Abrechnung abzugeben und genehmigen zu lassen.

⁵ Bei baulichen Veränderungen gemäss Abs. 1 mit einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bis Fr. 70'000 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme werden Fr. 70'000 in Abzug gebracht.

⁶ Sind die Anschlussgebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, so erfolgt keine Rückzahlung.

Art. 64

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Benutzungs-
gebühren

² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.

³ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge des genutzten Wassers in m³.

⁴ Die WVBB strebt an, mit dem Ertrag aus der Grundgebühr in der Rechnung der WVBB ungefähr einen Viertel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühr zu erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Verbrauchsgebühr generiert werden.

⁵ Für den Wasserbezug direkt über Abgabestellen der WVBB (z.B. Hydranten) kann der Gemeinderat höhere Gebühren verlangen. Diese sind im Gebührenblatt zu regeln.

Art. 65

Abgeltung von
Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratungen, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen, Abnahmen und Kontrollen sowie erhöhter administrativer Aufwand sind kostenpflichtig und richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Art. 66

Weitere Bestimmungen zur Benützungsgebühr

¹ Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Verbrauchsgebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, ermittelt die WVBB den Wasserverbrauch durch eine Stichprobe und bestimmt den Pauschalbetrag über den Zeitraum des Wasserbezugs.

² Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grund- und Verbrauchsgebühr) weniger als Fr. 50.00, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

VIII. Rechnungstellung und Inkasso

Art. 67

Rechnungstellung
und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren sind 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden, wobei auf eine Erhebung von Verzugszinsen unter Fr. 50.00 verzichtet wird.

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Bezüger kann die WVBB eine angemessene Vorauszahlung oder die Sicherstellung verlangen. Die Mehraufwendung der WVBB gehen zu Lasten der Bezüger. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

³ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Zwischenabrechnungen werden nicht erstellt. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 68

¹ Die Anschlussgebühren einer Liegenschaft schuldet der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Gebührenpflichtiger Schuldner

² Die Benutzungsgebühren schulden die Bezüger.

Art. 69

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt Folgendes:

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Bezüger berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 70

Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der WVBB verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 71

Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der WVBB oder deren Beauftragten entbindet weder die Grundeigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der WVBB entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

Art. 72

Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 73

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung vom 6. Februar 1986 (mit Teilrevisionen vom 26. Januar 1998 und vom 11. Dezember 2003) aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Biber

H. Lüssi

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
DN	Nennweite
ff.	Folgende
Fr.	Schweizer Franken
GRB Nr.	Gemeinderatsbeschluss Nummer
GVZ	Gebäudeversicherung Kanton Zürich
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LS	Loseblattsammlung
OR	Obligationenrecht
Q _{max}	Maximaler Durchfluss
Q _n	Nenndurchfluss
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WVBB	Wasserversorgung Bachenbülach
WVVO	Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen